

# **Satzung der Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen**

vom 9. Dezember 2022; geändert am 23. März 2023 und am 14. September 2023

## **Teil 1 Organisation und Organe**

### **§ 1 Grundlagen der Stiftung**

Die Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. Seite 249) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

### **§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung hat den Zweck, Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige finanziell zu unterstützen, die z. B. keine Ansprüche auf andere tatbezogene finanzielle Hilfen haben oder verwirklichen können. (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Gemeinnütziger Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten und deren Angehörige. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Auszahlung von Geldbeträgen, die geeignet sind, in der unmittelbaren Folge der Gewalttat einen finanziellen Spielraum zu eröffnen, der z. B. dazu dienen kann, Akutbedarfe zu decken oder in anderer Weise die Folgen der Gewalttat zu lindern.

(3) Einzelheiten der finanziellen Leistungen werden in Richtlinien der Stiftung bestimmt. Erlass und Änderungen der Richtlinien werden vom Stiftungsrat beschlossen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 3 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- 1.) der Stiftungsrat
- und
- 2.) der Stiftungsvorstand.

### **§ 4 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat ist zu Beginn jeder Legislaturperiode wie folgt zu besetzen:
  1. Jede Landtagsfraktion entsendet ein Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalens in den Stiftungsrat.
  2. Das für Soziales zuständige Ministerium sowie das für Justiz zuständige Ministerium entsenden jeweils ein Mitglied in den Stiftungsrat.
  3. Ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates vertritt die Interessen der zivilgesellschaftlich tätigen Verbände für die Belange des Opferschutzes. Dieses Mitglied wird von den ausschließlich oder auch im Land Nordrhein-Westfalen tätigen Verbänden benannt, die nach ihrer Organisation und Mitgliederzahl geeignet sind, die Interessen einer möglichst großen Zahl von Opfergruppen zu vertreten.
  4. Ferner ist die oder der Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen ständiges Mitglied des Stiftungsrates.
  5. Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist nach Maßgabe des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes eine möglichst paritätische Besetzung anzustreben.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Einzelfall vertreten lassen. Hierfür sollen Stellvertreter benannt werden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen in entsprechender Anwendung der für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, einer/einem Vorsitzenden und einer Stellvertretung. Die Mitglieder des Vorstands werden von dem für Soziales zuständigen Ministerium zu Beginn jeder Legislaturperiode und nach Anhörung des Stiftungsrates unter Beachtung des § 12 Landesgleichstellungsgesetz bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; bei deren/dessen Verhinderung erfolgt dies durch die Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied bzw. die Stellvertretung haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlussfassung des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung aus. Der Stiftungsvorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über die Situation der Stiftung.

(4) Der Stiftungsvorstand kann sich der Geschäftsstelle bedienen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben im Amt, bis das für Soziales zuständige Ministerium nach Anhörung des Stiftungsrates an ihrer Stelle andere Personen bestellt. Die Bestellung soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Ende der Amtsdauer des bisherigen Vorstandsmitglieds erfolgen.

## **§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen, die nach dem Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“ zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Zu der Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen gehören insbesondere die Feststellung des Haushaltsplans und die Entlastung des Stiftungsvorstands,
2. die Beschlussfassung zu fachlichen Schwerpunkten. Er entscheidet zudem über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.
3. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
4. die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Mittel,

5. die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen der Stiftung nach § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

6. die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Stiftungsrat kann die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes durch eine „Allgemeine Geschäftsanweisung für den Stiftungsvorstand“ regeln.

### **§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung gemäß der Geschäftsordnung fristgerecht eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Vertretungen teilnehmen. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Beschlüsse über die Satzung und über die Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Alle übrigen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

### **§ 7 a Sitzungen des Stiftungsrates**

(1) Sitzungen des Stiftungsrats können in Präsenz, im Rahmen einer Videokonferenz oder in einer Mischung aus Präsenz- und Videokonferenz durchgeführt werden. Nach Möglichkeit findet die Sitzung in Präsenz statt.

(2) Die Stiftungsratsmitglieder können ihre Mitgliederrechte, insbesondere die Beschlussfassung, in hybriden oder rein digitalen Versammlungen auch im Wege der Bild- und Tonübertragung ausüben, wobei auf die Bildübertragung nicht verzichtet werden kann.

### **§ 8 Geschäftsstelle**

(1) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stiftung werden durch Personal wahrgenommen, das der Stiftung von dem für Soziales zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt wird. Hierzu entsendet das für Soziales zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand Beschäftigte in die Geschäftsstelle als

eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Behörde unter Wahrung der rechtlichen Selbstständigkeit der Stiftung. Die sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle wird ebenfalls durch das zuständige Ministerium bereitgestellt. Die Ausstattung, insbesondere die IT-Ausstattung, richten sich nach den im Ministerium üblichen Verhältnissen. Die rechtliche und fachliche Selbstständigkeit der Stiftung sowie insbesondere der erforderliche Schutz der personenbezogenen Daten der Antragstellenden sowie ggf. anderer Verfahrensbeteiligter sind durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Soweit dem Land die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle entstehen, werden diese von der Stiftung aus den ihr zufließenden Mitteln erstattet.

### **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Rechtsaufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **Teil 2 Haushalt und Mittelverwaltung**

### **§ 10 Haushaltsrecht der Stiftung**

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Haushaltsplan**

(1) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat bis zum 15. September des vorhergehenden Jahres, beginnend mit dem Jahr 2023, den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt legt der Stiftungsvorstand im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit den Entwurf auch dem für Soziales zuständigen Ministerium zur aufsichtsrechtlichen Prüfung unaufgefordert vor.

(2) Der Stiftungsrat stellt den Haushaltsplan rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres fest.

(3) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen – soweit diese bekannt sind oder sein können –, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung notwendig sind.

### **§ 12 Genehmigung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des für Soziales zuständigen Ministeriums. Der Stiftungsvorstand hat den vom Stiftungsrat festgestellten Haushaltsplan dem für Soziales zuständigen Ministerium spätestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

### **§ 13 Rechnungslegung und -prüfung**

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Angehörigen der Landesregierung zu prüfen, die den Haushaltsabteilungen des für Soziales zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums angehören (Rechnungsprüfende). Die Rechnungsprüfenden werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Ministeriums bestimmt. Der Vorschlag ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(2) Die Entlastung des Stiftungsvorstandes gemäß § 109 Absatz 3 LHO erteilt der Stiftungsrat; sie bedarf der Genehmigung des für Soziales zuständigen Ministeriums und des Ministeriums für Finanzen.

### **§ 14 Anlage von Stiftungsmitteln**

Bei der Anlage von Stiftungsmitteln (z. B. zur Rücklagenbildung) sind die Vorgaben und Richtlinien des Stiftungsrates zu beachten.

## **Teil 3 Grundsätze der Mittelverwendung**

### **§ 15 Allgemeines**

(1) Die Stiftung hat sämtliche ihr zufließende Mittel gemäß ihrem Stiftungszweck zu verwenden.

(2) Zweckgebundene Spenden sind im Hinblick auf ihre Höhe und die Namen der Spenderinnen und Spender gesondert zu erfassen und als Einnahmen zu berücksichtigen.

### **§ 16 Bewilligung und Auszahlung**

(1) Für die Bewilligung einer finanziellen Zuwendung der Stiftung bedarf es eines schriftlichen oder elektronischen Antrags. Die Stiftung kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, gemachte Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen oder glaubhaft zu machen.

(2) Die nach Vorliegen aller für die Prüfung eines Antrages erforderlichen Unterlagen durchzuführende Prüfung kann durch die Geschäftsstelle der Stiftung erfolgen. Das Ergebnis soll im Rahmen einer bewertenden Sachverhaltsdarstellung zusammengefasst werden und einen Vorschlag über das Ergebnis enthalten. Über den Antrag entscheidet der Stiftungsrat abschließend. Abweichende Regelungen zum Verfahren der Antragsprüfung bleiben dem Stiftungsrat vorbehalten.

(3) Die finanziellen Zuwendungen der Stiftung werden nach Abschluss der durchzuführenden Prüfung der Voraussetzungen durch schriftliche Mitteilung bewilligt. Die Mitteilung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben. Soweit dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies ebenfalls durch schriftliche Mitteilung zu begründen.

(4) Die finanziellen Zuwendungen der Stiftung sind auszuzahlen, nachdem die bewilligende Mitteilung bekannt gegeben worden ist.

(5) Für die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Tätigkeiten kann sich der Stiftungsrat der Geschäftsstelle bedienen.

#### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

##### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 09.12.2022 in Kraft.

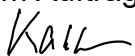
##### **§ 18 Bekanntmachungen**

Das für Soziales zuständige Ministerium macht diese Satzung und ihre Änderungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Teil I - bekannt.

Die Satzung wird in dieser Fassung vom 14. September 2023 genehmigt.

Düsseldorf, den 14. November 2023

Im Auftrag



Dr. Kassen